

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 30.05.2018 die nachstehende Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie beschlossen. Das Präsidium hat die Praktikumsordnung am 08.08.2018 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2018 in Kraft.

**Praktikumsordnung für den Masterstudiengang
Pflanzenbiotechnologie
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Praktikumsordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie an der Leibniz Universität Hannover das Verfahren zur Durchführung des Wahlpflichtmoduls „Praxismodul Pflanzenbiologische Forschung“.

**§ 2 Umfang, Zweck und Organisation des Wahlpflichtmoduls
„Praxismodul Pflanzenbiologische Forschung“**

- (1) ¹Das „Praxismodul Pflanzenbiologische Forschung“ ist ein Wahlpflichtmodul. ²Studierende erhalten durch eine berufspraktische oder forschungsorientierte Tätigkeit im Modul „Praxismodul Pflanzenbiologische Forschung“ die Möglichkeit, relevante Berufsfelder und Forschungsbereiche kennenzulernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinanderzusetzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden.
- (2) ¹Das Praktikum wird im In- oder Ausland in einer Einrichtung (Institut, Institution oder Unternehmen) absolviert, die inhaltlich und/oder methodisch den fachlichen Anforderungen bzw. dem Berufsprofil des Studiengangs entspricht. ²Näheres zu geeigneten Einrichtungen und Tätigkeitsfeldern ist in der Handreichung zum „Praxismodul Pflanzenbiologische Forschung“ in Anlage 1 dargelegt.
- (3) ¹Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. ²Die Auswahl der Einrichtung findet in Absprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs statt. ³Wenn das Praktikum im Ausland absolviert werden soll, ist zusätzlich vor Antritt des Praktikums der/die Austauschkoordinator(in)/Auslandsbeauftragte einzubeziehen und zu informieren.
- (4) Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen durchgängig (ganztägig, ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) und wird mit 6 LP angerechnet.
- (5) ¹Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zum Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie passen. ²Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs festgestellt.
- (6) ¹Das „Praxismodul Pflanzenbiologische Forschung“ ist ab dem ersten Fachsemester vorgesehen. ²Auch die Anrechnung eines vor dem Masterstudium abgeleisteten Praktikums ist möglich, wenn dieses nicht bereits in einem vorangegangenen Bachelorstudium anerkannt worden ist, dafür gelten § 2 Absatz 1, 2, 4 und 5 entsprechend. ³Ferienbeschäftigungen während der Schulzeit werden nicht für das Wahlpflichtmodul „Praxismodul Pflanzenbiologische Forschung“ angerechnet.

§ 4 Studienleistung

- (1) ¹Im Wahlpflichtmodul „Praxismodul Pflanzenbiologische Forschung“ ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht über die Arbeiten im Praktikum zu erstellen oder ein Vortrag zu halten. ²Die Länge des Berichts soll in Abhängigkeit von den durchgeführten praktischen Arbeiten zwischen 5 und 20 Seiten betragen und die Länge des Vortrags 15-20 Minuten. ³Die Inhalte sollen sich an Absatz 2 orientieren.

(2) Der Praktikumsbericht oder der Vortrag sollen folgende Aspekte enthalten; Näheres dazu wird in Anlage 1 (darin Absatz 6) erläutert:

- Begründung der Wahl der Einrichtung,
- Vorstellung der Einrichtung,
- Erläuterung der Praktikumsstätigkeit und eventueller Arbeitsergebnisse,
- Einordnung in den fachwissenschaftlichen Kontext der Methoden, die im Praktikum angewandt wurden, und der erzielten Ergebnisse, mit Bezug zur Literatur.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2018 in Kraft.

Anlage 1

Handreichung zum Wahlpflichtmodul „Praxismodul Pflanzenbiologische Forschung“ im Masterstudiengang Pflanzenbiotechnologie

1. Aufgaben des/der Praktikumsbeauftragten

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch den/die Praktikumsbeauftragte(n), der/die Modulanbieter(in) des Wahlpflichtmoduls „Praxismodul Pflanzenbiologische Forschung“ ist. Darüber hinaus berät der/die Praktikumsbeauftragte die Studierenden im Vorfeld in allen Fragen zur Planung und Durchführung des Praktikums. Generell vermittelt der/die Praktikumsbeauftragte keine Praktikumsstellen.

2. Verantwortung der Studierenden bei der Bemühung um geeignete Praktikumsstellen

Die Suche nach und Bewerbungen um geeignete Praktikumsstellen obliegt den Studierenden selber. Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Praktikumsordnung bezüglich der Eignung der gewählten Institution und die Durchführung ihres Praktikums.

Hierzu ist unerlässlich, dass die Studierenden im Vorfeld des Praktikums den vorgesehenen Praktikumsablauf mit dem Praktikumsanbieter abklären. Die Studierenden dürfen keinesfalls davon ausgehen, dass allein mit der Zusage eines Praktikumsplatzes automatisch auch die Durchführung des Praktikums gemäß der in der Praktikumsordnung festgelegten Anforderungen gesichert sei. Um spätere Schwierigkeiten bei der Anerkennung des Praktikums zu vermeiden, ist eine Rücksprache mit der/dem Praktikumsbeauftragten vor Antritt des Praktikums vorgesehen.

3. Tätigkeitsfelder im Praktikum

Das Praktikum umfasst folgende Bereiche und Tätigkeiten:

- In molekularbiologisch, pflanzenwissenschaftlich, agrarwissenschaftlich, gartenbaulich oder pflanzenbiotechnologisch ausgerichteten Unternehmen, Institutionen oder Instituten sind aktuelle experimentelle Aufgaben und Methoden, die in der betreuenden Einrichtung angewendet werden zu erlernen und selbstständig durchzuführen.

4. Gliederung des Praktikums

Für die Anrechnung des Praktikums in dem Modul „Praxismodul Pflanzenbiologische Forschung“ im Wahlpflichtbereich des Studienabschlusses Master of Science, beträgt der geforderte Gesamtumfang des anerkannten Praktikums: 4 bis 6 Wochen durchgängig.

5. Geeignete Einrichtungen für das Praktikum

Das Praktikum kann abgeleistet werden in Betrieben/Unternehmen, Instituten oder Institutionen, wenn hinreichend Bezug zum Studiengang oder Studienziel besteht. Angerechnet werden in diesen Fällen Tätigkeiten, zum Beispiel in:

- molekularbiologisch, pflanzenwissenschaftlich, agrarwissenschaftliche, gartenbaulich oder pflanzenbiotechnologisch ausgerichteten Unternehmen oder Institutionen, z.B. die KWS AG, Max-Planck Institute oder Leibniz Institute
- Forschungseinrichtungen des Bundes, beispielsweise:
 - Bundessortenamt (BSA),
 - Julius-Kühn-Institut – Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen (JKI),
- Universitätsinstitute
- ähnlichen Institutionen im In- und Ausland

6. Nachweis des Praktikums

(1) Der Nachweis des Praktikums muss für die Anerkennung des Wahlpflichtmoduls „Praxismodul Pflanzenbiologische Forschung“ vorliegen. Der Nachweis erfolgt durch den Praktikumsbericht oder den Vortrag.

- (2) Der Praktikumsbericht und auch der Vortrag sollen keine chronologische Aufzählung der durchgeführten Tätigkeiten enthalten, sondern einzelne Schwerpunkte zusammenfassend darstellen. Der Bericht oder der Vortrag sollen zeigen, dass sich die Praktikantin oder der Praktikant eingehend mit dem Thema beschäftigt hat. Es muss ersichtlich sein, dass die Praktikantin oder der Praktikant den Bericht oder den Vortrag selbst verfasst hat. Der Bericht ist der/dem Praktikumsbeauftragten für das Praktikum nach Beendigung der Praktikumszeit vorzulegen.

7. Anerkennung des Praktikums

- (1) Die Anerkennung des Praktikums erfolgt anhand des Praktikumsberichts oder -vortrags.
- (2) Von Praktikantenämtern an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen und Universitäten der gleichen Fachrichtung bereits anerkannte Praktikantentätigkeiten werden bei Wechsel der Hochschule in vollem Umfang angerechnet. Erforderlich ist der Anerkennungsnachweis der früheren Hochschule.
- (3) Über Widersprüche gegen Entscheidungen der/des Praktikumsbeauftragten entscheidet der Prüfungsausschuss Pflanzenbiotechnologie der Naturwissenschaftlichen Fakultät.

8. Praktikum im Ausland

- (1) Sofern das Praktikum im Ausland erbracht werden soll, muss es nach Abstimmung mit dem Praktikumsbeauftragten zusätzlich vor Antritt des Praktikums mit dem/der Austauschkoordinator(in) Pflanzenwissenschaften abgesprochen werden. Der Austauschkoordinator ist zu informieren über die Dauer des Praktikums, Land und Ort, Name der Institution und die geplante Anrechnung im Modul "Praxismodul Pflanzenbiologische Forschung".
- (2) Praktikumszeiten im Ausland können gemäß Absatz 6 angerechnet werden. Die Praktikumsberichte können auch in Englisch abgefasst sein. Neben der eigenen Suche nach einem Praktikantenplatz im Ausland kann auch auf die Vermittlung durch verschiedene Austauschprogramme – z.B. durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD im Rahmen des IAESTE-Programms – zurückgegriffen werden. Die Vermittlung solcher Plätze stellt jedoch nicht automatisch sicher, dass der jeweilige Platz den hier gestellten Anforderungen genügt. Dies muss von den Studierenden im Einzelfall jeweils selbst geklärt werden.